

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. März 1996

877. Nutzungsplanung Zell (Revision)

Am 17. November 1995 hat die Gemeindeversammlung die kommunale Nutzungsplanung (ohne den Erschliessungsplan) geändert. Der Erschliessungsplan wurde zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen und erst an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 1995 revidiert. Gegen keinen dieser Beschlüsse wurde Rekurs erhoben. Mit Schreiben vom 21. Februar 1996 ersuchte die Gemeinde Zell um die Genehmigung der gesamten Vorlage.

Die Revision umfasst die Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung an das am 1. September 1991 geänderte Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie an den vom Kantonsrat am 31. Januar 1995 neu festgesetzten kantonalen Richtplan.

Im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision wurde die Abgrenzung von Wald und Bauzonen entsprechend den Vorschriften des eidgenössischen Waldgesetzes vorgenommen. Der Bericht nach Art. 26 der Raumplanungsverordnung liegt vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Zell am 17. November und 8. Dezember 1995 beschlossenen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zell, 8486 Rikon (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi